

An die Herren Dechanten und Pfarrer
An die Zweiten Vorsitzenden der Dekanatspastoralräte
An die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
An die (stellvertretenden) Vorsitzenden der Kirchenvorstände
im Bistum Hildesheim

Der Bischöfliche
Generalvikar

Der Leiter der
Hauptabteilung Pastoral

Veröffentlichung der Kategorisierung von Kirchen im Bistum Hildesheim

Hildesheim, den
27. Juni 2008

Liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren,

vor knapp einem halben Jahr haben wir die vorläufige Verwaltungsvorlage „Pfarrkirchen und Filialkirchen im Bistum Hildesheim“ zur Kategorisierung von Kirchengebäuden vorgelegt. Wir haben sie allen Dekanatspastoralräten vorgestellt und um Rückmeldung bis zum 01. Oktober 2008 gebeten.

Die Vorlage hat intensive, engagierte und zum Teil heftige Diskussionen ausgelöst und sowohl zu positiven Stellungnahmen als auch zu lebhaften Protesten geführt. Nicht nur die Dekanatspastoralräte, sondern auch viele Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände, Gemeindegruppen und Einzelpersonen haben sich zu Wort gemeldet. Das zeigt, welche Bedeutung die Kirchengebäude vor Ort haben, wie sehr sie mit dem Leben der katholischen Christen vor Ort und oft auch der Menschen in den Stadtteilen oder Ortschaften verbunden sind und wie schmerzhaft die Vorstellung ist, die eigene Kirche könne in absehbarer Zeit aufgegeben werden.

Im bisherigen Verlauf der Diskussionen hat sich heraus gestellt, dass der ursprünglich vorgesehene Zeitraum bis zur Inkraftsetzung der Kategorisierung zu eng bemessen ist. Vor einer endgültigen Entscheidung wird mehr Zeit für eine sorgfältige Prüfung der Rückmeldungen der Dekanatspastoralräte und für den weiteren Dialog notwendig sein.

Die Kategorisierung der Kirchengebäude wird daher nicht zum Ende dieses Jahres in Kraft gesetzt werden. Damit werden auch die Mittel der Schlüsselzuweisung für jene Kirchengebäude, die in der Verwaltungsvorlage in die Kategorie C eingruppiert sind, nicht bereits ab 2009 um jene Anteile gekürzt, die die Kirchengebäude betreffen. Die derzeit besseren Kirchensteuereinnahmen erlauben es uns, uns für den Prozess der Kategorisierung der Kirchengebäude etwas mehr Zeit zu nehmen.

Allerdings bleibt es weiterhin notwendig, die Zahl unserer Immobilien und auch der Kirchen in absehbarer Zeit zu reduzieren. Darum bitten wir wie vorgesehen um die Stellungnahmen der Dekanatspastoralräte bis zum 01. Oktober 2008.

Ihre bereits vorliegenden Rückmeldungen und die mit Ihnen vielerorts geführten Diskussionen haben uns überdies auf einige offene Fragen aufmerksam gemacht, mit denen wir uns in den letzten Mona-

(0 51 21) 307-300

(0 51 21) 307-618

Adolf.Pohner@
bistum-hildesheim.de

ten beschäftigt haben. Auf viele Fragen, die uns gestellt wurden, geht die Anlage zu diesem Schreiben ein.

Wir danken Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation an der Diskussion um den richtigen Weg oftmals sehr engagiert und kreativ beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Adolf Pohner
Leiter der Hauptabteilung Pastoral

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Anlage

Anlage zum Schreiben der Herren Generalvikar Dr. Werner Schreer und Domkapitular Adolf Pohner vom 26. Juni 2008 betreffs der Veröffentlichung der Kategorisierung von Kirchen im Bistum Hildesheim

In dieser Anlage sind Gesichtspunkte festgehalten, die in den bisherigen Gesprächen und Zuschriften im Dialogprozess deutlich geworden sind und die bei der Veröffentlichung der vorläufigen Verwaltungsvorlage nicht benannt waren. Außerdem informiert sie über den Stand der Beratungen in der diözesanen Steuerungsgruppe, in der neben der Hauptabteilung Pastoral auch der Generalvikar und die Hauptabteilungen Personal/Seelsorge, Finanzen/Immobilien, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Stabsabteilung Recht vertreten sind und die ihre Arbeit eng mit dem Bischöflichen Rat abstimmt.

1. Grundsätzliche Gesichtspunkte

1.1. Nichtberücksichtigung von Kirchen der Kategorie C in der Schlüsselzuweisung

Die Höhe der Haushaltszuweisungen des Bistums an die einzelnen Pfarrgemeinden bemisst sich auf der Grundlage eines Schlüssels, bei dem auch die vorhandenen Gebäude und Grundstücke berücksichtigt werden. Über die Verwendung der Haushaltszuweisung entscheidet danach der jeweilige Kirchenvorstand in eigener Hoheit, d. h. er ist nicht daran gebunden, die Summen, die sich bei der Berechnung der Zuweisung aus den vorhandenen Gebäuden ergeben haben, auch und ausschließlich für diese Gebäude zu verwenden.

Wenn in der vorläufigen Verwaltungsvorlage nun vorgesehen wurde, dass Kirchen der Kategorie C künftig bei der Berechnung der Haushaltszuweisung an die Kirchengemeinden nicht mehr berücksichtigt werden, hat das zur Konsequenz, dass sich die Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde entsprechend vermindert. Der Kirchenvorstand muss dann sehen, wie er die laufenden Ausgaben trotzdem finanzieren kann, darunter auch jene für die vorhandenen Kirchengebäude.

1.2. Problem: Kategorisierung von Kirchen im laufenden Prozess der Gemeindezusammenführungen

Wir haben bei unserer Planung vor allem die Pfarrkirchen in die Kategorie A eingestuft, d. h. wir gingen davon aus, dass zumindest diese Kirchen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung weiterhin berücksichtigt werden müssten. Für Pfarrgemeinden, bei denen aufgrund der Planung gemäß „Eckpunkte 2020“ erst in den nächsten Jahren bis 2014 eine Zusammenführung mit anderen Pfarrgemeinden vorgesehen ist, stuften wir jene Kirchen in die Kategorie A ein, die zurzeit den Mittelpunkt einer Seelsorgeeinheit bilden und wo der Pfarrer seinen Wohnsitz hat. Es verwundert nicht, dass an solchen Orten, wo die Zusammenführung der Pfarrgemeinden noch nicht erfolgt ist, die Einstufung der jeweiligen Kirchen nur für sich und nicht im Hinblick auf die vorgesehene neue Pfarrgemeinde betrachtet und verstanden wurde. Das führte dazu, dass vielerorts nur über die Kirchen der Kategorie C diskutiert wurde und man der Meinung war, für die Kirchen in den Kategorien A und B ändere sich ja nichts, und über ihre künftige Berechtigung brauche man deshalb auch nicht nachzudenken. So wäre der Ansatz der vorläufigen Verwaltungsvorlage jedoch missverstanden. Mit der darin vorgenommenen Einstufung der einzelnen Kirchen in die Kategorien A, B und C haben wir nur den Versuch unternommen, im Blick auf größere pastorale Räume eine Aussage zu treffen, welcher Kirchen es dort nach unserer Einschätzung auch in Zukunft unbedingt bedarf und auf welche unter Berücksichtigung pastoraler, baulicher und finanzieller Aspekte vielleicht verzichtet werden kann – wohlgerne: immer im Blick auf das Ganze. Es kann ja auch nicht im Interesse der Kirchenvorstände sein, einen Großteil der Haushaltszuweisung des Bistums nur für die Unterhaltung der in der Pfarrgemeinde vorhandenen Gebäude aufzuwenden zu Lasten der sonstigen Aufgaben, vor allem der pastoralen Belange.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass jene Pfarrgemeinden, deren Zusammenführung noch aussteht, bei der Einstufung ihrer Kirche in die Kategorie C die Reduzierung der Schlüsselzuweisung allein verkraften müssten, während andere, mit denen sie in einigen Jahren eine neue Pfarrgemeinde bilden sollen, deren Kirchen aber in die Kategorien A oder B eingestuft wurden, weiterhin die volle Schlüsselzuweisung erhalten. Über dieses Problem wird noch nachzudenken sein. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass die Summe des Reduzierungsbetrages für alle Kirchen der künftigen Pfarrgemeinde gleichmäßig auf alle beteiligten Pfarrgemeinden aufgeteilt wird.

1.3. Dialogprozess auf der Ebene des Dekanates

In vielen der bisherigen Äußerungen und Stellungnahmen, die uns zugegangen sind, ging es ausschließlich um die Bewertung des eigenen Kirchengebäudes und um die Begründung für dessen unbedingte Notwendigkeit auch in Zukunft. Der gesamtpastorale Zusammenhang wurde kaum berücksichtigt. Weil der Blick auf den größeren pastoralen Raum für die Beurteilung aber so wesentlich ist, haben wir bewusst die Ebene des Dekanates als Plattform für den erforderlichen Dialog vorgesehen und den Dekanatspastoralrat um die Mitteilung seiner Einschätzung gebeten. Die Leitfrage muss sein: „Wie wollen wir in Zukunft – an welchen Orten und in welcher Form – im Lebensraum der Menschen als Kirche präsent sein und ihnen das Evangelium nahebringen?“ Diese Leitfrage geht davon aus, dass die territoriale Pfarrgemeinde auf Dauer nicht mehr die einzige und primäre Plattform pastoraler Entwicklung sein wird, sondern dass im größeren Lebensraum Netzwerke mit verschiedenartigen Formen erfahbarer Kirche (Knotenpunkten) entstehen werden. In den Schriften „Ehrenamtlicher Dienst im Bistum Hildesheim“ und „Den Übergang gestalten“ haben wir in jüngster Zeit versucht, diese pastorale Grundkonzeption darzustellen und zu erläutern.

2. Stand der Beratungen in der diözesanen Steuerungsgruppe „AG Immobilien“

2.1. Bleibende Verantwortung des Bistums für alle Kirchen

Durch die Nichtberücksichtigung von Kirchen der Kategorie C ändert sich zwar die Dienstleistung des Bistums für die Kirchen hinsichtlich deren Finanzierung, sie verbleiben aber weiterhin in der Verantwortung des Bistums.

2.2. Bauliche Erfassung aller Gebäude des Bistums

Es ist angezielt, die Bewertung aller Gebäude des Bistums durch die HA Finanzen/Immobilien bis zum Sommer 2009 abzuschließen.

2.3. Versicherungsprämien für die Kirchen

Die bisher vom Bistum getragenen Prämien für die Versicherung von Kirchen werden auch zukünftig vom Bistum übernommen.

2.4. Konsequenzen der Kirchenkategorisierung für die anderen Gebäude eines Standortes

Im aktuellen Prozess geht es ausschließlich um die Kategorisierung der Pfarr- und Filialkirchen und nicht von Standorten insgesamt. Dort, wo aus pastoralen Gründen kurz-, mittel- und langfristig keine Kirche mehr vorgesehen ist, wird jedoch in der Regel davon ausgegangen, dass auch das Pfarrhaus nicht mehr benötigt wird.

2.5. Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Nichtberücksichtigung von Kirchen der Kategorie C bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung

Kirchen der Kategorie C werden in Zukunft bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für eine Pfarrgemeinde nicht mehr berücksichtigt. Weil aber damit zu rechnen ist, dass vor einer endgültigen Entscheidung des Bischofs nach Beendigung des Dialogprozesses noch weitere Nachfragen und Gespräche erforderlich sein werden, wird diese Regelung für 2009 noch nicht erfolgen. Wie damit nach 2009 verfahren wird, hängt von den Ergebnissen des Dialogprozesses ab.

2.6. Sondersituation in den Dekanaten Borsum-Sarstedt und Untereichsfeld

Bei der Finanzierung der hohen Anzahl von Kirchen der Kategorie C 1 in den Dekanaten Borsum-Sarstedt und Untereichsfeld muss es darum gehen, eine gemeinsame Lösung für alle Kirchen des Dekanates zu finden.

2.7. Voraussetzungen für die Veränderung der Einstufung einer Kirche von C 2 nach C 1

Vielfach wird nach den Bedingungen gefragt, die erfüllt sein müssen, damit eine Kirche, die in der vorläufigen Verwaltungsvorlage in die Kategorie C 2 eingestuft wurde, in die Kategorie C 1 eingestuft werden kann. Erforderlich ist eine breite und umfassende Darstellung der pastoralen Gesamtsituation, die

u. a. folgende Gesichtspunkte beinhalten muss: Anzahl der Kirchen in der Pfarrgemeinde und deren Erreichbarkeit; Bedeutung der Kirche im Gesamt der Pfarrgemeinde und im kulturellen Umfeld; ökumenische Situation; Gottesdienst- und Gebetsgemeinde.

2.8. Gründung von Stiftungen oder von Fördervereinen

Wenn die Haushaltszuweisung des Bistums an eine Kirchengemeinde für den Unterhalt der dort befindlichen Gebäude nicht ausreicht, sind die erforderlichen Mittel zusätzlich zu den Kirchensteuermitteln einzuwerben. Denkbar ist die Gründung von Fördervereinen mit dem Satzungszweck „Erhaltung der Kirche St. NN in NN“, ohne dass auf diesen rechtsfähigen Verein Vermögen der Kirchengemeinde übertragen wird.

Die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung, in die entweder das Grundstück, auf dem die Kirche steht, oder aber sonstiges Vermögen der Kirchengemeinde als Grundstockvermögen eingebracht werden soll, bedarf der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Domkapitels (in seiner Funktion als Konsultorenkollegium). Diese Zustimmungen werden nicht erteilt, wenn die Zusammenführung der Pfarrgemeinde mit benachbarten Pfarrgemeinden bevorsteht. Darüber hinaus bedarf die Übertragung von Vermögen der Kirchengemeinde auf eine Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung durch die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, die ebenfalls nicht erteilt wird. Gleiches gilt für eine Ausgliederung von Vermögen der Kirchengemeinde als Sondervermögen nach § 1 Abs. 3 KVVG. Die erforderliche bischöfliche Genehmigung der zu erlassenden Satzung über die Verwaltung und Vertretung des Sondervermögens wird nicht erteilt.

2.9. Denkmalsgeschützte Kirchen

Die Unterhaltung denkmalgeschützter Kirchen hängt von der Kategorie ab, in die sie eingestuft wurden. Für Kirchen der Kategorie C 2 bedeutet dies Substanzkonservierung.

2.10. Profanierungsanträge

Zurzeit vorliegende Profanierungsanträge werden erst nach dem 01. Oktober 2009 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Dekanatspastoralräte bearbeitet, es sei denn, dringende Nachnutzungsbegehren machen eine vorherige Profanierung notwendig.

2.11. Einleitung des Profanierungsverfahrens bei Kirchen der Kategorie C 2

Nach der Entscheidung des Bischofs werden für Kirchen, die in die Kategorie C 2 eingestuft wurden, Überlegungen zum Zeitpunkt der Profanierung eingeleitet. Der Kirchengemeinde wird ein Zeitraum benannt werden, wie lange das Gebäude maximal noch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung berücksichtigt wird (z. B. 2 oder 3 Jahre), wenn es nicht bereits vorher zur Profanierung kommt.

2.12. Zahl der Kirchen, die erhalten werden sollen

Weiterhin bleibt es erklärtes Ziel, dass etwa 80 % der Kirchen unseres Bistums erhalten werden sollen.

2.13. Nachnutzung von Kirchen

Jegliche Ideen und Formen der Nachnutzung von Kirchen orientieren sich an den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 175 „Umnutzung von Kirchen“ vom 24. September 2003). Dem Verfahren zur Profanierung von Filialkirchen im Bistum Hildesheim liegt bislang eine Ordnung aus dem Juni 1997 (Kirchlicher Anzeiger) zugrunde.

2.14. Bearbeitung der erbetenen Stellungnahmen der Dekanatspastoralräte

Die Steuerungsgruppe für die Kategorisierung von Kirchen („AG Immobilien“) sichtet alle Eingaben der Dekanatspastoralräte und bereitet die Entscheidungsvorlage für den Bischof vor. Sie führt nach Abschluss des Dialogprozesses die dafür eventuell noch erforderlichen Gespräche mit den Dekanatspastoralräten bzw. direkt mit den Verantwortlichen in den einzelnen Pfarrgemeinden.

2.15. Endgültige Entscheidung des Bischofs

Der Bischof entscheidet am Ende des Dialog- und nachfolgenden Entscheidungsprozesses (voraussichtlich im Sommer 2009) über die endgültige Planung der Kategorisierung von Kirchen im Bistum Hildesheim. Für jede einzelne Kirche wird ein Dossier über das Ergebnis der Kategorisierung angefertigt.